

38.  
Jeder Innwohner soll ein Accis-Büchlein halten.

Die Innwohner in Städten haben ihrer eigenen Sicherheit halber / und die Einnehmer auch desto mehr zu überzeugen / richtige Büchlein über ihre Handlung und Consumtion zu halten / und sollen die Accis-Einnehmer bey Vermeidung der Cassation alles / was veraccisiret worden / in Gegenwart der Accisanten darein schreiben / auch die Commissarii und Inspectores solche fleißig examiniren und gegen die Accis-Rechnung halten / iedoch daß die Leute bey der examination nicht auffgehalten werden / welches sonderlich bey denen Vorstädten nöthig ist.

39.  
Die Accis-Bedienten müssen der Brodt-Semmel-Gleisch- und anderer Consumtibilien-Taxe/ da mit unter Vorwandt der Accise nicht ein mehrers / als sich gebühret/ auffgeschlagen werden möge / iedesmahl mit beywohnen.

Damit auch bey dem Getrende- und Schenk-Maße eine durchgehende Gleichheit in denen Städten unsers Churfürstenthums und Landen hinsucho seyn möge / so verordnen Wir hiermit / daß Unsere General-Accis-Inspection eine gewisse Anzahl Scheffel und Kannen nach dem Dresdnischen versetzen und in alle Städte vertheilen lassen / auch daß solche nicht nur von allen Stadt-Obrigkeiteten gegen Wiedererstattung der verlegten Untosten angenommen und eingeführet/ sondern auch fest und unverbrüchlich darüber gehalten werden / fleißig Acht geben soll ; das alte Maaf hingegen ist der Accis-Inspection iedes Orts zur Zerschlagung einzuliefern / und denen Eigenthums-Herren die Materialien darvon / an Holz / Eisen / Blech / Zinn und dergleichen zurück zu geben.

40.  
Das Getrende- und Schenkmaß ist nach dem Dresdnischen einzurichten.

41.  
Die Thorschreiber und Visitatores sind von ihren Vorgesetzten offters zu probiren / ob sie sich unterstehen / Geld zu nehmen und die Accisanten passiren zu lassen.

42.  
Die Visitatores haben die herein gebrachten Sachen fleißig zu visitiren / ob auch alles mit den Thor-Zetteln übereintreffe.

43.  
Der Einnehmer muß Noth und bei grossem Anlauff der Accisanten von den Besitzern und Visitatoribus auf denen Accis-Stuben gefertigt werden / iedoch daß solche der Einnehmer iedesmahl selbst unterschreibe.

44.  
Der Tag und das Jahr / wie auch das Quantum derer Waaren und Consumtibilien / soll von denen Accis-Einnehmern und Thor- dem quanto ist mit Buchstaben auszu schreiben / bey 6 Groschen von jedem Zettel / auch nach Befinden höherer Strafe / nicht mit Ziffern oder Zahlen / sondern mit Buchstaben / in denen Accis- oder Thor-Zetteln exprimiret / auch hernach von denen Visitatoribus darauf scharffe Acht gegeben werden / weilen die Accisanten öfters die Zettel zurück behalten / und solche / durch Ausradirung des Datums und Veränderung des Quanti, betrüglicher Weise zu unterschiedenen mahlen gebrauchen können.

Dies